

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Staatsratspräsident
Jean-Michel Cina
Konferenz der Kantonsregierungen
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 444
3000 Bern 7

3. Juni 2015

RRB-Nr.: 676/2015
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen -
Ihr Zeichen -
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Konsultation der KdK zur Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) betreffend die Umsetzung von Art. 121a BV.
Stellungnahme des Kantons Bern.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Änderung des Ausländergesetzes (Umsetzung von Artikel 121a BV) äussern zu können.

1 Grundsätzliches

Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wird sich unabhängig von der detaillierten Ausgestaltung deutlich auf die Volkswirtschaft auswirken. Im verbleibenden Handlungsspielraum ist darauf zu achten, dass die Einschränkungen für die Volkswirtschaft so gering als möglich ausfallen und die Grundsätze der in den vergangenen Jahren verfolgten Migrations-, Integrations- und Flüchtlingspolitik erhalten bleiben. Zusätzlicher administrativer Aufwand in der Umsetzung wird sich sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung nicht vermeiden lassen. Damit entsteht ein unlösbarer Widerspruch zum Abbau administrativer Hindernisse, einem Anliegen, dem vor dem Hintergrund der aktuellen Frankenstärke hohe Priorität zukommt. Die KdK weist in Ziffer 9 der Stellungnahme ebenfalls darauf hin.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Stossrichtung der Stellungnahme der KdK. In unserer eigenen Stellungnahme vom 20. Mai 2015 vertreten wir bei den Themen Höchstzahlen und

Kontingente, Prüfung des Inländervorrangs, Kontrolle der ort- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Zuwanderungskommission aber teilweise andere Positionen. Deshalb können wir die Haltung der KdK in folgenden Punkten nicht unterstützen:

1.1 Ziffer 11: Höchstzahlen und Kontingente

Der Kanton Bern teilt die Beurteilung, wonach die Regelung so ausgestaltet werden muss, dass sie nicht einfach umgangen werden kann. An der faktischen Wiedereinführung eines Saisonnierstatuts besteht kein Interesse. Die Vorlage des Bundes sieht vor, zusätzlich zu den Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen auch die Kurzaufenthaltsbewilligungen (länger als vier Monate) für EU/EFTA-Staatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu kontingentieren. Dies entspricht der heutigen Regelung für Angehörige von Drittstaaten.

Die Begrenzung der Aufenthalts- und Erwerbsdauer bei nicht kontingentierten Kurzaufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige auf maximal vier Monate ist zu tief angesetzt. Um die Bedürfnisse der Wirtschaft hinsichtlich des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften – insbesondere bei auftragsbezogenen Anstellungen – besser zu erfüllen, beantragt der Kanton Bern, den vorhandenen Spielraum auszunutzen. Die Kontingentierung soll erst bei einem längeren Aufenthalt eingesetzt werden. Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter verlassen nach ihrem Einsatz die Schweiz wieder und führen deshalb nicht zu einer Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung.

1.2 Ziffer 15: Zuwanderungskommission

Aus Sicht des Kantons Bern sollten alle massgebenden Kreise in dieser ausserparlamentarischen Kommission vertreten sein. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich den Einbezug der Sozialpartner. Wichtig ist, dass die Zuwanderungskommission als beratendes und nicht als entscheidendes Gremium eingesetzt wird. Ihre Aufgabe besteht darin, Einschätzungen zum qualitativen und quantitativen Bedarf an ausländischen Fachkräften abzugeben, die für den Bundesrat eine wichtige, aber nicht die einzige Grundlage für die Festsetzung der Kontingente ist.

1.3 Ziffer 19: Inländervorrang

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall in Übereinstimmung mit den neuen Verfassungsbestimmungen verzichtet werden kann (vgl. Ziff. 1.4.2.). Für den Kanton Bern ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber in der Umsetzung von Artikel 121a BV noch weiter gehen sollte als die ohnehin schon strikten Vorgaben des neuen Verfassungsartikels. Umso mehr, als dass damit das ohnehin schon grosse Konfliktpotenzial mit dem Freizügigkeitsabkommen unnötig verschärft würde. Von einer Einzelprüfung wären auch die EU/EFTA-Staatsangehörigen und damit das Freizügigkeitsabkommen betroffen. Der Verhandlungsspielraum der Schweiz würde dadurch zusätzlich eingeengt.

Eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall würde bei den Unternehmen zu einem erheblichen Aufwand und zu grossen Unsicherheiten in der Personalrekrutierung führen. Der Verwaltungsaufwand müsste über zusätzliche Gebühren abgegolten werden. Für die Verwaltung wäre die Prüfung aufwändig.

Der Kanton Bern ist deshalb der Ansicht, dass auf die Prüfung im Einzelfall verzichtet und der Inländervorrang bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden soll.

1.4 Ziffer 23 bis 25: Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen

Analog zur Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall ist bei einer Kontrolle der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall von einem deutlichen Mehraufwand, vor allem für die Behörden, auszugehen. Die Überprüfung sämtlicher Arbeitsverträge durch die Bewilligungsbehörden führt zu einem massiven administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten und auch zu zeitlichen Verzögerungen. In Anbetracht der zukünftigen Sicherstellung der flankierenden Massnahmen durch Inspektionen der Tripartiten Kommissionen, resp. der kantonalen Arbeitsmarktbehörden sowie der Paritätischen Kommissionen, erachtet der Kanton Bern die summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage als zweckmässig.

2 Anträge

2.1 Zu Ziffer 4

2.1.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 4 wie folgt anzupassen: *„Die fünf parlamentarischen Initiativen lehnen die Kantone grundsätzlich ab, da diese grösstenteils erheblich über das Ziel hinausschiessen. Sie widersprechen dem von Bund und Kantonen [...] verliehen werden.“*

2.1.2 Begründung

Die auf den Zeitpunkt und den parlamentarischen Prozess eingehende Begründung ist schwach. Es sollte auf das inhaltliche Element (Stufenmodell) verwiesen werden. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Ziff. 37 der Stellungnahme der KdK.

2.2 Zu Ziffer 47

2.2.1 Antrag

Der Regierungsrat regt an, die Ausführungen zu Ziffer 47 wie folgt zu ergänzen: *„[...] nur beschränkt Wirkung entfalten. Schliesslich ist für die Kantone durch die aufwändige Überprüfung der Gesuche für einen allfälligen Bezug von EL Mehraufwand zu erwarten. Die personellen und finanziellen Folgen für die Kantone sollen offengelegt und entschädigt werden.“*

2.2.2 Begründung

Wie der Bund im erläuternden Bericht unter Ziff. 6.4 richtigerweise festhält, dürften die Arbeitsmarkt- und die Migrationsbehörden durch die aufwändigen Prüfverfahren zusätzlich belastet werden. Es ist zentral, dass die Kantone hier geeint gegen eine weitere Lastenverschiebung auf die Kantone auftreten.

2.3 Zu Ziffer 48

2.3.1 Antrag

Der Regierungsrat bittet um die Ergänzung von Ziff. 48: *„[...] und ist deshalb abzulehnen. In jedem Fall müssen Gründe und Umstände des Sozialhilfebezuges berücksichtigt werden. Ebenso sollten die reellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die betroffene Person in die Beurteilung einfließen. Auch das Kindeswohl muss stets im Auge behalten werden, z.B. bei Wegweisung einer Familie mit Kindern, welche in der Schweiz geboren sind und sich beinahe im Jugendalter befinden und keine andere Heimat kennen. Die Kantone beantragen die Streichung von Artikel 63 Absatz 2 AuG.“*

2.3.2 Begründung

Die Argumentation könnte insofern ergänzt und gestützt werden, dass auf die zwingend individuelle Betrachtung und Behandlung des – politisch brisanten – Sozialhilfebezugs von Ausländerinnen und Ausländern verstärkt eingegangen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Staatskanzlei